Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/15 85/01/0345

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §70 Abs3;

Rechtssatz

Unter der im Instanzenzug übergeordneten Behörde im Sinne des§ 70 Abs 3 AVG ist jene Behörde zu verstehen, die für die Verwaltungssache als Berufungsbehörde in Frage kommt (Hinweis E 9.11.1965, 695/65).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010345.X02

Im RIS seit

03.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at